

Wieso, weshalb, warum?

DGUV Grundsatz „Grundanforderungen an die Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

6. Sankt Augustiner Expertentreff „Gefahrstoffe“ – 28./29. März 2017

Dipl.-Ing. Ludger Hohenberger

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Regionaldirektion Westfalen-Lippe**

Leiter der Abteilung „Biologische, chemische
und physikalische Einwirkungen“ und
stellvertretender Leiter des Sachgebiets „Gefahrstoffe“
beim Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“



 0251 / 2102-3243 oder 0151-14828855

Salzmannstr. 156

48159 Münster

 l.hohenberger@unfallkasse-nrw.de

 www.unfallkasse-nrw.de

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen beurteilen.

Die Gefährdungsbeurteilung stellt demzufolge das zentrale Element für die Festlegung von Schutzmaßnahmen dar. Sie darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Wenn der Arbeitgeber nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügt, muss er sich fachkundig, beraten lassen.

1. Wer ist verantwortlich?
2. Liegt eine hinreichende Gefährdungsbeurteilung vor?
3. Sind hinreichende Schutzmaßnahmen festgelegt und kontrolliert worden?
4. Liegt eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vor?
5. Wurden die Beschäftigten ordnungsgemäß unterwiesen?

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten (§ 2(5) BetrSichV).

versus

Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind anhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnahe ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen (§2 (16) GefstoffV).

Klarstellung des AGS zur Fachkunde für die Gefährdungs- beurteilung nach GefStoffV

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Gefahrstoffrechts ist Fachkunde erforderlich. Eine dieser Aufgaben ist die fachkundige Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber. Ist der Arbeitgeber nicht selbst fachkundig, dann muss er sich fachkundig beraten lassen.

Die Fachkunde umfasst dabei im Wesentlichen folgende Komponenten:

- eine geeignete Berufsausbildung oder eine entsprechende Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit und
- Kompetenz im Arbeitsschutz, die Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst.

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (1) verlangt mindestens Kenntnisse:

- zu den für die Beurteilung notwendigen Informationsquellen nach TRGS 400,
- zu den verwendeten Gefahrstoffen und ihren gefährlichen Eigenschaften,
- zu den verwendeten Gefahrstoffen und ihren gefährlichen Tätigkeiten,
- zum Vorgehen bei der Beurteilung gesundheitlicher (inhalativ, dermal, oral) und physikalisch-chemischer Gefährdungen
- zur Substitution gemäß TRGS 600
- zu technischen, organischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen,
- zur Kontrolle der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen und
- zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Ihr Ziel ist es unter anderem, die Sicherheit und den Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten.

Es kann also nicht nur um das Mindestmaß gehen, um gerichtliche Verfahren zu „überstehen“, sondern um verantwortliches Handeln im Betrieb.

Der Arbeitgeber kann die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung an eine oder mehrere fachkundige Personen delegieren oder sich fachkundig beraten lassen. Er muss sicherstellen, dass die für ihn tätig werdenden Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Der Arbeitgeber muss alle für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

**Verantwortlich ist man nicht nur für das was man tut,
sondern auch für das, was man nicht tut.** *Laotse*

**„Recht ist nichts anderes, als die richtige Voraussicht dessen, was die
Gerichte sagen werden“** Oliver Wendell Holmes – Englischer Jurist

„Recht ist zu wichtig, um es allein den Juristen zu überlassen“

Herbert Lionel Hart – Englischer Jurist

Fachkundige Personen haben eine Verantwortung für die vollständige und richtige Erledigung ihrer Aufgaben – das nennt man Fachverantwortung.

Einer fachkundigen Person kann seitens des Arbeitgebers konkret eine bestimmte Aufgabe übertragen werden – das nennt man Anweisung.

Einer fachkundigen Person kann seitens des Arbeitgebers grundsätzlich und langfristig die Pflicht übertragen werden, für die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen zu sorgen – das nennt man Delegation bzw. Pflichtenübertragung (vergleiche § 13 Arbeitsschutzgesetz oder § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

„Gedankensplitter“

„Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand“

(Hegel in seiner Vorrede zu den Grundlinien der Philosophie des Rechts)

**„Bin ich meinem Amte nicht gewachsen, so ist der zu tadeln,
der es mir anvertraut“.**

(Schiller in: Der Parasit oder die Kunst, sein Glück zu machen)



DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

100-001

DGUV Regel 100-001

Grundsätze der Prävention

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herr/Frau: _____

werden für den Betrieb/die Abteilung: _____

des Unternehmens: _____

(Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*)
- **die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*)**
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*)
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*)
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren*)
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*)
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren*)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*)

Bisher nicht (konkret) geregelt sind:

- Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen
- Dauer der Fortbildung
- Notwendigkeit von Anpassungen
- Nachweis über Erfolg der Teilnahme

Gefahrstoffbeauftragter

„Wer oder was ist das denn - braucht man sowas“?

Das deutsche Gefahrstoffrecht kennt die Rechtsfigur des „Gefahrstoffbeauftragten“ nicht.

Insofern ist die exakte Funktion, Stellung, Kompetenz, Verantwortlichkeit oder Absicherung der Beauftragten daher im Gefahrstoffregelwerk auch nicht beschrieben.

Gefahrstoffbeauftragter - umweltinstitut.de

Anzeige www.umweltinstitut.de/Gefahrstoffe ▼ 069 810679

3-Tageslehrgang zum sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, in Offenbach a.M
Fachkundelehrgänge - Gefahrstoffbeauftragte/r - Neue BetrSichV 2015

Gefahrstoffbeauftragter - TÜV NORD Gruppe - Seminar

<https://www.tuev-nord.de/weiterbildung/seminare/Gefahrstoffbeauftragter> ▼

Auch wenn der **Gefahrstoffbeauftragte** im Vergleich zu anderen Betriebsbeauftragten keine rechtlich geforderte Position ist, entscheiden sich doch viele ...

Gefahrstoffe - Gefahrstoffbeauftragter - Thema - Haus der ...

www.hdt-essen.de/gefahrstoffbeauftragter/ ▼

Das Haus der Technik bietet Intensiv-Seminare zum Erwerb der geforderten Fachkunde nach der neuen Gefahrstoffverordnung u. a. für angehende ...

Fachkunde Gefahrstoffe (Gefahrstoffbeauftragter) - TÜV Süd

www.tuev-sued.de/.../fachkunde-gefahrstoffe-gefahrstoffbeauftragter-ein... ▼

Sie sichern einen besseren Arbeits- und Umweltschutz in Ihrem Unternehmen. Sie erhalten fundiertes rechtliches und praktisches Know-how zum sicheren ...

Spezifische Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Gefahrstoffverordnung (4)

Beteiligte Unfallversicherungsträger /Institutionen bzw. Mitgliederinnen und Mitglieder der Projektgruppe „Fachkunde Gefährdungsbeurteilung“ des Sachgebiets „Gefahrstoffe“

DGUV Grundsatz „Grundanforderungen an die Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“		
Unfallversicherungsträger / Institution	Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter	Bemerkungen
Unfallkasse Nordrhein Westfalen	Ludger Hohenberger	Leiter der Projektgruppe und Mitglied im SG „Gefahrstoffe“ sowie KOGAS
BG ETEM	Michael Piskorz Thomas Schwarz	Leiter der Projektgruppe und Mitglied im SG Gefahrstoffe“ sowie KOGAS AP und Dozent in der Fachausbildung Gefahrstoffe
Unfallkasse Hessen	Inga Thullner	Mitglied im SG „Gefahrstoffe“ und KOGAS
BG HW	Dr. Stefan Auras Dr. Michael Hermesdorf	Mitglied im SG „Gefahrstoffe“
BGW	Prof. Udo Eickmann Dr. Gabriele Halsen	Fachbereichsleiter Gefahrstoffe Abteilung. Arbeitsmedizin und Gesundheitswissenschaften – Bereich Gefahrstoffe & Toxikologie -
BG Bau	Rainer Dörr	Gefahrstoffexperte BG Bau
VBG	Dr. Walter Prinz	Mitglied im SG „Gefahrstoffe“
BG RCI	Dr. Oswald Losert	Mitglied im AGS und KOGAS Teilnahme in der PG bei Bedarf)
DGUV Abteilung SiGe	Dr. Robert Kellner	Mitglied im SG „Gefahrstoffe“ , AGS und KOGAS
Institut für Arbeitsschutz (IFA)	Thomas von der Heyden	Leiter des Fachbereichs 3 „Gefahrstoffe: Umgang – Schutzmaßnahmen“
Hochschule Furtwangen	Prof. Stephan Lambotte	Dekan der Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft

Projektziel:

- Einheitliches, bzw. abgestimmtes Vorgehen der Unfallversicherungsträger (UVT)
- Festlegen von Anforderungen für die Fortbildung
- Übernahme von Inhalten in der Ausbildung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit möglich
- UVT übergreifende Bildungsangebote

Inhaltliches Konzept der Projektgruppe

“ Fachkunde Gefährdungsbeurteilung“ des Sachgebiets „Gefahrstoffe“

Vorbemerkung

Die in diesem DGUV-Grundsatz 313 xxx dargestellten Anforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen stellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger dar.

Durch diesen Grundsatz wird nicht ausgeschlossen, dass die erforderliche Kompetenz für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht auch auf andere Art und Weise erlangt werden kann.

Anwendungsbereich

Dieser Grundsatz beschreibt die Anforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen zur Vervollständigung der „Fachkunde für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“.

Allgemeines

Die spezifischen fachlichen Kompetenzen werden in Fortbildungsveranstaltungen vermittelt. Die Fortbildung kann modular aufgebaut werden und soll in der Regel zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein.

Pro Tag sollen nicht mehr als acht Lehreinheiten durchgeführt werden. Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

Aufbau

Die Reihenfolge der Module und einzelner Inhalte kann variiert und kombiniert werden, solange der Gesamtumfang und der Kompetenzerwerb gewährleistet werden. Der Richtwert für den Gesamtumfang der Module 1-10 ist in Tabelle 1 dargestellt und beträgt für Personen ohne spezifische Vorkenntnisse 48
Lehreinheiten

Tabelle 1: Umfang der Lehreinheiten (LE)

Modul	Thema	LE
1	Rechtsgrundlagen	2
2	Informationsermittlung – Gefährliche Stoffe und Gemische	6
3	Informationsermittlung – Tätigkeiten	6
4	(Gefährdungs-) Beurteilung	8
5	Schutzmaßnahmen – STOP	8
6	Gefahrstoffmanagement (Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation)	4
7	Arbeitsmedizinische Vorsorge	2
8	Betriebsstörungen/Notfallmanagement	4
9	Lagerung und innerbetrieblicher Transport	6
10	Lernerfolgskontrolle	2
	Summe	48

Umfang der Fortbildung

Der Umfang der Fortbildung kann je nach den spezifischen Vorkenntnissen und der Komplexität der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung bis auf die in Tabelle 2 festgelegte Mindestanzahl von Lehreinheiten reduziert werden.

Der Ausbildungsträger hat dabei zu gewährleisten, dass die in den Modulen 1- 9 beschriebenen Kompetenzen in der jeweils erforderlichen Breite und Tiefe vermittelt werden.

Spezifische Fortbildungsmaßnahmen (Entwurf DGUV-Grundsatzes 313-xxx)

Tabelle 2: Mindestanzahl der Lehreinheiten je nach Aufgabenstellung und spezifischen Vorkenntnissen der Teilnehmenden

		Mindestzahl der Lehreinheiten Für Personen mit spezifischen Vorkenntnissen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht		
		Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte/Betriebsärztinnen	Beauftragte im Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B. Sicherheitsbeauftragte	sonstige Personen
Aufgabe: Durchführung der Gefährdungsbeurteilung...	Unter Anwendung eines einzigen VSK oder einer EGU oder einer einzigen Branchenlösung	6 LE <u>Präsenz</u>	8 LE <u>Präsenz</u>	8 LE <u>Präsenz</u>
	Unter Zuhilfenahme von VSK, EGU oder Branchenlösungen	12 LE <u>davon mind. 8 LE</u> <u>Präsenz</u>	16 LE <u>davon mind. 12 LE</u> <u>Präsenz</u>	16 LE <u>davon mind. 12 LE</u> <u>Präsenz</u>
	Unter Anwendung von Arbeitshilfen, z. B. GESTIS-Stoffmanager, EMKG	16 LE <u>davon mind. 12 LE</u> <u>Präsenz</u>	24 LE <u>davon mind. 18 LE</u> <u>Präsenz</u>	32 LE <u>davon mind. 24 LE</u> <u>Präsenz</u>
	Bei vollständig selbstständiger Informationsbeschaffung und Beurteilung	24 LE <u>davon mind. 18 LE</u> <u>Präsenz</u>	36 LE <u>davon mind. 27 LE</u> <u>Präsenz</u>	48 LE <u>davon mind. 36 LE</u> <u>Präsenz</u>

Die Fortbildungsmaßnahmen zur Qualifikation für komplexere Gefährdungsbeurteilungen können aufeinander aufbauend durchgeführt werden. Die in den vorherigen Fortbildungsmaßnahmen erbrachten Lehreinheiten können dabei auf Folgelehrgänge angerechnet werden.

Die Fortbildung kann auch Selbstlernphasen beinhalten. Die Mindestanzahl der Lehreinheiten in Präsenzphasen ergibt sich aus Tabelle 2.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Die Fortbildung ist durch eine Lernerfolgskontrolle abzuschließen. Dabei ist der Schwerpunkt darauf zu legen, nachzuweisen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchzuführen.

Bei Lehrgängen zur Anwendung eines einzigen VSK oder Branchenlösung kann diese Erfolgskontrolle entfallen.

Der Erfolg etwaiger Selbstlernphasen ist durch zusätzliche Lernerfolgskontrollen zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren.

Über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird den Teilnehmenden vom Lehrgangsträger eine Bescheinigung ausgestellt (Muster siehe Anhang).

Bescheinigung

Fortbildungsmaßname nach dem DGUV-Grundsatz 309-010
„Anforderungen an Fachkundige für die Messung und die
Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexposition
nach § 5 der LärmVibrArbSchV“

Herr xxx geboren am xx.xx.xxxx hat

vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx

an einer spezifischen Fortbildungsmaßnahme der Unfallkasse Nordrhein-
Westfalen zur Durchführung der **Gefährdungsbeurteilung** bei Lärmexposi-
tion erfolgreich teilgenommen und die zugehörige Prüfung bestanden.*

Münster, xx.xx.xxxx

Hinweise

1. Die Bescheinigung gilt ausschließlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, nicht für die Messung der Lärmexposition nach DGUV- Grundsatz 309-010.
2. An Fachkundige zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Lärmexpositionen bestehen zusätzlich folgende Anforderungen (Ziff. 2 DGUV-Grundsatz 309-010 in Verbindung mit § 5 LärmVibrArbSchV):
 - Abgeschlossene Berufsausbildung in einem technischen Beruf **und** eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem technischen Bereich.
 - **oder** ein abgeschlossenes technisch/naturwissenschaftliches Studium
 - **oder** eine Ausbildung als Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - **oder** eine Ausbildung zum Arbeitsmediziner/zur Arbeitsmedizinerin gem. ArbMEDVV
 - **oder** eine vergleichbare Qualifikation